

## Information für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber:

### Berufsbezogene Deutschsprachförderung (Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG)

Haben Sie unter Ihren Angestellten jemanden, der noch keine ausreichenden Deutschsprachkenntnisse besitzt? Ist Ihnen bekannt, dass diese an Berufssprachkursen der nationalen berufsbezogenen Sprachförderung teilnehmen können, um den (zukünftigen) Arbeitsalltag zu meistern? Deutsch auf einem angemessenen Niveau zu sprechen, ist neben spezifischen beruflichen Qualifikationen eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt, auch für künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<b>Zielgruppe:</b> Eine Teilnahmeberechtigung kann erhalten, wer: <ul style="list-style-type: none"><li>• beschäftigt ist oder</li><li>• Auszubildende/Auszubildender oder</li><li>• begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen muss oder</li><li>• bei der Agentur für Arbeit (BA) ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet ist oder an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder der Assistierte Ausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) teilnimmt oder</li><li>• Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht.</li></ul>	<b>Module (berufsbegleitend und in Teilzeit möglich):</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeine berufsbezogene Module von B1 nach B2; B2 nach C1 und C1 nach C2 (je 300 bzw. 400 Unterrichtseinheiten (UE) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER))</li><li>• Spezialmodule unter B1 (400 UE)</li></ul> <p><u>Fachspezifische Spezialmodule</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Akademische Heilberufe (400-600 UE)</li><li>• Handel (300 UE) ab 01.07.2017</li><li>• Gewerbe/Technik (300 UE) ab 01.11.2017</li></ul> <p><u>Spezialmodule für das Anerkennungsverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Pflege (400-600 UE) ab 01.09.2017</li><li>• Pädagogik(400-600 UE) ab 01.11.2017</li></ul>
---	---

Die Arbeitsagenturen und Jobcenter stellen die Teilnahmeberechtigungen für ihre Kunden aus. Auszubildende und Beschäftigte, die keine Kunden der BA sind, und diejenigen, die die Sprachförderung für die berufliche Anerkennung benötigen, können sich direkt ans BAMF wenden, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen.

Informationen:

<http://www.bamf.de/DE/Infothek/BerufsbezogeneFoerderung/Deutschfoerderung45a/deutschfoerderung45a-node.html>

Ansprechpersonen des BAMF für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber:

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/03\\_VordruckeAntraege/Deutschfoerderung45a/kontaktpersonen-bundeslaender.pdf](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/03_VordruckeAntraege/Deutschfoerderung45a/kontaktpersonen-bundeslaender.pdf)

### Vorteile für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaften:

Ihre Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können nach dem Kurs durch ihre besseren Deutschkenntnisse vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten wesentlich besser in ihren Betriebsablauf einbringen. Solche positiven Effekte sind:

- Verbesserung der Kommunikation im Betrieb
- vollständige Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses
- wertvolle weitere Sprachkenntnisse werden nutzbar – mitunter solche, die von Deutschen kaum gelernt werden, aber in der globalisierten Welt wichtig sind, z. B. Arabisch, Chinesisch und osteuropäische Sprachen
- neue Perspektiven und Ideen für Märkte und Produkte können "frischen Wind" für das Geschäft bringen
- hohe Motivation, Mobilität, Belastbarkeit, Mut und Risikobereitschaft sind abrufbar

Kursteilnahmegebühren: Die Zahlung des Kostenbeitrags in Höhe von 50% pro Unterrichtseinheit (2,07€) kann auch durch Sie als Arbeitgeberin/Arbeitgeber erfolgen.